

Zum Reichs-Gesetz-Blatt der Paulskirche

Die Stuttgarter Ausgabe als Schlussteil
Nr. 17–21 vom 8.–18. Juni 1849

mit einem Nachwort
von Jörg-Detlef Kühne



Band 4

Replikata

Zum Reichs-Gesetz-Blatt der Paulskirche

Die Stuttgarter Ausgabe als Schlussteil
Nr. 17–21 vom 8.–18. Juni 1849

mit einem Nachwort
von Jörg-Detlef Kühne

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über *<http://dnb.de>* abrufbar.

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2026

Umschlaggestaltung: Horst Stöllger – pixzicato, Hannover

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Unveränderter Nachdruck der Ausgabe Stuttgart 1849

ISBN 978-3-86977-302-5

Inhalt

I. DOKUMENTATION*

Nr. 17	Gesetz, betr. die Erwählung einer Regentschaft. Vom 6. Juni 1849 (S. 149)	9
Nr. 18	Verkündigung, betr. die Wahl der Mitglieder der deutschen Reichs-Regentschaft. Vom 9. Juni 1849. (S. 151)	11
Nr. 19	Verfügung der deutschen Reichs-Regentschaft vom 9. Juni 1849, betr. die Herausgabe des Reichs-Gesetz-Blattes. (S. 153)	13
	Gesetz, betr. die Aufhebung des Gesetzes vom 9. October v. J. bezüglich des Schutzes der verfassunggebenden deutschen Reichs-Versammlung der Beamten der provisorischen Centralgewalt. Vom 9. Juni 1849. (S. 154)	14
Nr. 20	Verordnung vom 12. Juni 1849, betr. die Aufstellung eines Reichsheeres zur Durchführung der deutschen Reichsverfassung. (S. 155)	15
Nr. 21	Gesetz über die Bildung der Volkswehr. Vom 17. Juni 1849. (S. 157)	17
	Verordnung über die Ausführung des Gesetzes, die Bildung der Volkswehr betr. Vom 17. Juni 1849. (S. 159)	19
	Verordnung desgleichen Inhaltes. Vom 17. Juni 1849. (S. 160)	20

* Die fünf Stuttgarter Stücke sind als Schlussteil des zunächst in Frankfurt a.M. erschienenen Reichs-Gesetz-Blattes von 1848/49 heute im Original komplett nur noch in der Universitätsbibliothek Kiel und der Wissenschaftlichen Stadtbibliothek Mainz vorhanden. Darüber hinaus lassen sich diese Stücke nach etlichen Abfragen bei weiteren Bibliotheken und Archiven der Gesamtstaats-, Landes- bis Kommunalebene einschließlich Österreichs nur noch lückenhaft bei wenigen dieser Institutionen finden. Auch steigen parallel zum Anstieg der Stücknummern Fehlanzeigen, weshalb etwa Originale der Stücke Nr. 20 und 21 außer in Kiel und Mainz deutschlandweit nur noch je zweimal nachweisbar sind. Schließlich sei zugleich die vergebliche Suche nach einem Firmenarchiv der Stuttgarter Buchdruckerei J(oseph) Kreuzer & Comp. erwähnt, die in den nachfolgend dokumentierten Stücken genannt wird. Im Übrigen ist das Format des hiesigen Heftes so gewählt, um es dem 1976 erschienenen Nachdruck der Frankfurter Ausgabe als Annex – mit oder ohne Stecktasche – einfügen zu können.

II.
NACHWORT ZUM KOMPLETTIERTEN
ERSTEN DEUTSCHLANDWEITEN GESETZBLATT

1.	Nachgedruckte Frankfurter und rare Stuttgarter Ausgabe	23
2.	Politische und rechtliche Hintergründe der raren Überlieferung	24
3.	Auslieferungshindernisse und thematischer Gehalt der Stuttgarter Ausgabe	28
4.	Würdigung des Modernisierungspotentials in beiden Ausgaben	30

I. Dokumentation

Die Wiedergabe der nachstehenden Stücke erfolgt aufgrund
der Originalseiten in der Universitätsbibliothek Kiel; zur Signatur s. u. Fn. 2:

Reichs-Gesetz-Blatt.

17^{tes} Stück.

Ausgegeben Stuttgart, den 8. Juni.

1849.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Erwählung einer Regentschaft.

Gesetz,

betreffend die Erwählung einer Regentschaft.

Die verfassunggebende deutsche Reichs-Versammlung hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Erwählung einer Regentschaft.

Artikel I.

Bis zur Einsetzung des Reichsstatthalters wird von der National-Versammlung eine Regentschaft von fünf Personen einzeln und mit absoluter Stimmenmehrheit auf Widerruf erwählt, welche der National-Versammlung verantwortlich ist, die Reichs-Verfassung durchzuführen, die Beschlüsse der National-Versammlung zu vollziehen und im Uebrigen die durch das Gesetz vom 28. Juni v. J. der provisorischen Central-Gewalt übertragenen Pflichten und Befugnisse auszuüben hat.

Die Theilnahme an der Regentschaft ist mit der Eigenschaft eines Abgeordneten vereinbar.

Artikel II.

Die Wirksamkeit der provisorischen Central-Gewalt hört mit dem Augenblicke des Eintrittes der Regentschaft auf.

Artikel III.

Als nächste Zielpunkte ihrer Wirksamkeit bezeichnet die National-Versammlung der Regentschaft:

- a) schnelle Aufstellung eines Reichsheeres und Organisation der Volks-Bewaffnung zur Durchführung der Reichs-Verfassung.
- b) Wahrung der Interessen Deutschlands nach Außen, besonders auch in der deutsch-dänischen Angelegenheit.
- c) Betreibung der Wahlen zu dem auf den 15. August einzuberufenden Reichstag.
- d) Einberufung der Bevollmächtigten der die Reichs-Verfassung anerkennenden Staaten an den Sitz der National-Versammlung.

Artikel IV.

Das Präsidium der National-Versammlung ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluß als Gesetz dem deutschen Volke zu verkündigen.

Stuttgart, den 6. Juni 1849.

Das Präsidium
der verfassungsgebenden deutschen Reichs-Versammlung.

Der Präsident:

Löwe.

Der 2^{te} Vice-Präsident:

Eisenstuck.

Die Schriftführer:

Feßer.

Rösler von Dels.

Reinstein.

Rudlich.

Boczef.

Mayer von Eßlingen.

Herausgegeben von dem Präsidium der deutschen Reichs-Versammlung.

Buchdruckerei von J. Kreuzer & Comp.

Längst überfällig werden hiermit die Stuttgarter Schlussseiten bzw. -stücke des von der deutschen Nationalversammlung 1848/49 herausgegebenen Reichs-Gesetz-Blatts vorgelegt. Denn im Gegensatz zu dessen in Frankfurt a.M. edierten und vor bereits 50 Jahren als Nachdruck erschienenen Erstteil ist seine spätere Weiterführung in Stuttgart bislang nur noch höchst selten aufzufinden und weithin unbekannt. Dieser Teil ist nun ebenfalls gut greifbar gemacht, womit das erste deutschlandweite Gesetzblatt nicht nur komplett dem Vergessen entzogen, sondern auch ein Beitrag zu hiesigen verfassungsgeschichtlichen Grundlagen geleistet werden soll.

